

BESCHLUSS

SITZUNG VOM 28. SEPTEMBER 2026

GESCH.-NR. 2026-1640
GESCH.-NR. STAPA 2026/125
BESCHLUSS-NR. 2026-2
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **00** **Führung**
00.04 **Volksbegehren**
00.04.01 **Referenden**

BETRIFFT **Beschluss des Stadtparlamentes betreffend Ermächtigung des Stadtrates zum Verkauf der Liegenschaft Hagenacherstrasse 24, Effretikon – Feststellung des Zustandekommens des Parlamentsreferendums**

AUSGANGSLAGE

Mit Beschluss vom 19. Februar 2026 (SRB-Nr. 2026-25) beantragte der Stadtrat dem Stadtparlament, ihn zur Veräusserung der Liegenschaft Hagenacherstrasse 24, Kat. IE147, Effretikon, zu einem Mindestverkaufspreis von Fr. 1'162'000.– zu ermächtigen (Geschäfts-Nr. STAPA 2026/125). Gemäss Antrag untersteht ein allfälliger Zustimmungsbeschluss dem fakultativen Referendum.

Das Stadtparlament stimmte dem Antrag an seiner Sitzung vom 3. September 2026 mit 19 zu 14 Stimmen zu (STAPAB-Nr. 2026-2). Das Parlament ermächtigte den Stadtrat, die Liegenschaft zum beantragten Mindestverkaufspreis zu veräussern, und hielt fest, dass der Beschluss dem fakultativen Referendum untersteht.

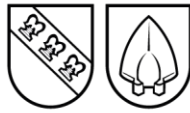
Gegen diesen Parlamentsbeschluss wurde am 8. September 2026 ein schriftliches Parlamentsreferendum beim Parlamentspräsidenten eingereicht. Die Unterzeichnenden verlangen, dass der Beschluss den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet wird. Das Begehren trägt die Unterschriften von 13 Mitgliedern des Stadtparlamentes.

RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND ERWÄGUNGEN

Gemäss Art. 6 lit. r der Geschäftsordnung des Stadtparlamentes (GeschO STAPA, IE 100.02.01) stellt die Geschäftsleitung das Zustandekommen des Parlamentsreferendums fest.

Gestützt auf § 157 Abs. 3 lit. b des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR; LS 161) kann ein Drittel der Mitglieder des Stadtparlamentes innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung schriftlich eine Urnenabstimmung verlangen. Gemäss Parlamentsbeschluss ist das Begehren beim Stadtrat einzureichen; das vorliegende Begehren wurde stattdessen an den Parlamentspräsidenten gerichtet und fristgerecht bei der Stadt eingereicht. Die abweichende Adressierung steht dem Zustandekommen des Parlamentsreferendums nicht entgegen. Eingaben an eine unzuständige Verwaltungsbehörde sind an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Für die Wahrung der Frist ist der Zeitpunkt der ursprünglichen Einreichung massgebend. Das Begehren wurde dem Stadtrat entsprechend weitergeleitet.

Vorliegend handelt es sich um ein Parlamentsreferendum. Bei 36 Mitgliedern des Stadtparlamentes sind dafür mindestens 12 Unterschriften erforderlich. Das Begehren bezeichnet den angefochtenen Beschluss eindeutig, wurde innerhalb der 14-tägigen Frist eingereicht und trägt 13 Unterschriften von Parlamentsmitgliedern. Das erforderliche Quorum ist damit erreicht.



BESCHLUSS

VOM 10. MÄRZ 2022

GESCH.-NR. 2021-1723

BESCHLUSS-NR. 2022-113

DIE GESCHÄFTSLEITUNG DES STADTPARLAMENTES

GESTÜTZT AUF ART. 6 LIT. R

DER GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES

BESCHLIESST:

1. Das Parlamentsreferendum gegen den Beschluss des Stadtparlamentes vom 3. September 2026 betreffend Ermächtigung des Stadtrates zum Verkauf der Liegenschaft Hagenacherstrasse 24, Kat. IE147, Effretikon (STAPAB-Nr. 2026-2), ist zustande gekommen.
2. Die Öffentlichkeit wird über das Zustandekommen des Parlamentsreferendums informiert.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Stadtrat
 - b. Erstunterzeichnende des Parlamentsreferendums
 - c. Abteilung Präsidiales, Parlamentsdienst

Stadtparlament Illnau-Effretikon

Geschäftsleitung

Ralf Antweiler
Parlamentspräsident

Vanessa Fricker
Parlamentssekretärin

Versandt am: 08.10.2026